

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2384 |
| Urteil Nr. 60/2003 vom 14. Mai 2003 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 « zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung der flämischen Sportverbände, der Dachorganisation und der Organisationen für sportliche Freizeitgestaltung », erhoben von der VoG Turnsport Vlaanderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Turnsport Vlaanderen, mit Sitz in 1000 Brüssel, Tweekerkenstraat 25, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 « zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung der flämischen Sportverbände, der Dachorganisation und der Organisationen für sportliche Freizeitgestaltung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. September 2001).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2003

- erschienen
- . RA J. Ghysels in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA G. Lambert, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA M. Karolinski *loco* RA M. Uyttendaele und *loco* RA in N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der VoG Turnsport Vlaanderen

A.1.1. Die klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die gemäß ihrer Satzung zum Ziel hat, auf uneigennützig Weise im Sinne einer christlichen Lebensphilosophie die körperliche Ertüchtigung, den

Sport und insbesondere die Gymnastik und das Leben im Freien zu fördern und zu einer moralischen und körperlichen Ausbildung und Entfaltung ihrer Mitglieder und der angeschlossenen Sportler beizutragen.

Sie ist der Ansicht, sie weise das rechtlich erforderliche Interesse nach, um die völlige oder zumindest teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 « zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung der flämischen Sportverbände, der Dachorganisation und der Organisation für sportliche Freizeitgestaltung » zu beantragen. Sie erleide durch das Dekret einen finanziellen Nachteil, da sie als Einzelsportverband ausgeschlossen werde, und sie sei der Gefahr ausgesetzt, daß viele Sportler zu einem anderen Club überwechseln würden.

A.1.2. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 27 der Verfassung, den Artikeln 9 und 11 i.V.m. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem zwölften Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 18, 22 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

A.1.3. Die Kritik der klagenden Partei richtet sich im wesentlichen gegen den Unterschied, den das angefochtene Dekret in bezug auf die Bezuschussung der Einzelsportverbände und der Freizeitsportverbände einführe, insofern nur die Erstgenannten für eine Unterstützung im Bereich der Spitzensportpolitik in Frage kämen. Dieser Unterschied ergebe sich aus der Art und Weise, wie das Dekret beide Gruppen von Sportverbänden definiere.

Aus der Definition der Aufgaben der beiden Arten von Sportverbänden ergebe sich, daß ihre grundsätzlichen Aufgaben beinahe gleich seien. Es gebe lediglich einen Unterschied bei den fakultativen Aufgaben, wobei nur die Einzelsportverbände einen Auftrag des Spitzensportes hätten, der für eine Bezuschussung in Frage komme. Das Dekret verbiete es den Freizeitsportverbänden nicht, eine Spitzensportpolitik zu führen, sehe hierfür jedoch keine finanzielle Unterstützung vor. Die klagende Partei sehe auch einen Widerspruch darin, daß die Spitzensportpolitik nur bei den Einzelsportverbänden unterstützt werde, obwohl dies für sie nicht einmal ein verpflichtender, sondern lediglich ein fakultativer Auftrag sei.

A.1.4. Das in Artikel 11 des angefochtenen Dekrets angewandte Kriterium, das dazu diene, die Sportverbände bei den Einzelsportverbänden einzustufen und sie in den Vorteil einer entsprechenden Bezuschussung gelangen zu lassen, sei nach Darlegung der Klägerin willkürlich. Gemäß dieser Bestimmung sei ein Sportverband ein Einzelsportverband der Kategorie A, wenn er als einziger über seine nationale Dachorganisation an den Olympischen Spielen teilnehmen könne und offiziell dem internationalen Sportverband angeschlossen sei, der vom Internationalen Olympischen Komitee als Olympischer Sportverband anerkannt sei, oder ein Einzelsportverband der Kategorie B, wenn er als einziger über seine nationale Dachorganisation an Weltmeisterschaften oder Weltspielen teilnehmen könne und offiziell dem internationalen Sportverband angeschlossen sei, der ein vollwertiges Mitglied mit Stimmrecht der « Association générale des fédérations internationales sportives » sei, oder ein Einzelsportverband der Kategorie C, wenn er als einziger über seine nationale Dachorganisation an den Paralympics teilnehmen könne und über seine nationale Dachorganisation offiziell dem Internationalen Paralympic-Komitee angeschlossen sei.

Die flämische Regelung bezüglich der Anerkennung und Bezuschussung von Sportverbänden werde somit von der Entscheidung privatrechtlicher Organisationen abhängig gemacht, die pro Sportdisziplin nur einen Verband berücksichtigten. Die Sportvereinigungen, die nicht die vom Dekret vorgeschriebenen Kriterien erfüllten, würden negativ als Freizeitsportverbände definiert und kämen nicht für eine Unterstützung durch die Behörden für die Spitzensporttätigkeiten in Frage.

A.1.5. Speziell in bezug auf die Lage des Turnsports verweist die Klägerin darauf, daß in der Vergangenheit Absprachen zwischen den verschiedenen Turnverbänden getroffen worden seien, um zu gewährleisten, daß alle Sportler, die eine gewisse Leistung erzielten, an den Spitzenwettkämpfen teilnehmen könnten, ungeachtet ihrer Organisation. Diese Absprachen seien bedroht, wenn die Behörden die Mittel für die Vorbereitung auf den Spitzensport einem einzigen Verband vorbehielten. Der Verband « Turnsport Vlaanderen », der stets am Geschehen im Spitzenturnsport beteiligt gewesen sei, werde von den Spitzensportschulen und den Zulagen für Spitzensport ausgeschlossen. Auf diese Weise belasteten die Behörden die Ausbildung von hoffnungsvollen Sportlern, die dem Verband angeschlossen seien.

A.1.6. Die Klägerin erkenne in der angefochtenen Regelung auch eine Diskriminierung aufgrund der philosophischen Ausrichtung. Seit dem 1. Januar 2001 besage die Satzung des Belgischen Olympischen und

Interföderalen Komitees (abgekürzt B.O.I.C.), daß Organisationen, die auf der Grundlage einer philosophischen Ausrichtung organisiert seien, nicht mehr angeschlossen sein könnten. Das Dekret bewirke, daß diese Organisationen auch nicht mehr für die Anerkennung als Einzelsportverband berücksichtigt werden könnten. Der Ausschluß auf der Grundlage der philosophischen Ausrichtung sei jedoch nicht notwendig, um die Ziele des Internationalen Olympischen Komitees (abgekürzt IOK), der « Association générale des fédérations internationales sportives » (abgekürzt A.G.F.I.S.) oder des B.I.O.C. zu verwirklichen, und stütze sich auf einer falschen Auslegung des Begriffs Pluralismus.

A.1.7. Die Verweigerung der Zuerkennung des Statuts als Einzelsportvereinigung mit der entsprechenden Unterstützung stelle auch eine Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit und der Unterrichtsfreiheit dar, da Athleten, die an internationalen Wettkämpfen und Spielen teilnehmen wollten, verpflichtet würden, sich einer anerkannten Einzelsportvereinigung anzuschließen, und da nur letztere bei der Organisation von Spitzensportschulen berücksichtigt würden. Der Ausschluß von Mitgliedern eines bestimmten Sportverbandes von der Möglichkeit, Unterstützung in einer Spitzensportschule zu erhalten, sei eine offensichtliche Diskriminierung.

A.1.8. Die klagende Partei schlußfolgert, daß in dem Fall, wo der Hof das bemängelte Unterscheidungskriterium als verfassungsmäßig ansehen sollte, die damit verbundene unterschiedliche Weise der Bezuschussung in jedem Fall Folgen habe, die nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Dekrets stünden.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.1. Die Flämische Regierung macht in der Hauptsache geltend, die Klägerin weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach, um die Nichtigserklärung des angefochtenen Dekrets zu fordern, da ihre Anerkennung als Freizeitsportverband nicht beeinträchtigt werde und ihre Bezuschussung gewährleistet bleibe.

Die Kritik der Klägerin richte sich in Wirklichkeit nicht gegen das Dekret, sondern gegen die Entscheidung des B.I.O.C., keine Verbände mehr aufzunehmen, die auf der Grundlage einer philosophischen Ausrichtung organisiert seien. Das mangelnde Interesse der Klägerin ergebe sich auch aus der Tatsache, daß sie in der Vergangenheit nicht daran interessiert gewesen sei, in den Spitzensport zu investieren.

A.2.2. Hilfsweise ist die Flämische Regierung der Meinung, daß der Klagegrund nicht begründet sei. Das angefochtene Dekret bezwecke, die Ausübung des Sports in Flandern optimal zu organisieren und Garantien zu bieten, damit Spitzenathleten sich auch international durchsetzen könnten. Auf internationaler Ebene werde das Spitzensportgeschehen rund um internationale Einzelsportverbände organisiert, die beschlössen, wer sich ihrer Organisation anschließen könne und somit Zugang zu den internationalen Wettkämpfen habe. Dabei werde pro Land nur ein einziger Verband je Disziplin zugelassen. Diese Realität auf Ebene des internationalen Spitzensports werde durch das Dekret in die interne Gesetzgebung übertragen.

A.2.3. Die klagende Partei führe zu Unrecht an, daß das Dekret keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Aufgaben der Einzelsportverbände und der Freizeitsportverbände mache.

Einzelsportverbände befaßten sich ausschließlich mit einer einzigen Sportdisziplin, während Freizeitsportverbände mehrere Sportdisziplinen anbieten könnten. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Klägerin gebe es zwischen den Einzelsportverbänden und den Freizeitsportverbänden einen Unterschied in bezug auf die Aufgabe, die sie erfüllen müßten oder könnten. Die Einzelsportverbände seien verpflichtet, Wettkampfsport auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene zu organisieren. Nur sie könnten auf dem Gebiet des Spitzensports tätig werden, um die Athleten optimal zu begleiten und für den Zugang von Spitzensportlern zum internationalen Niveau zu sorgen. Die Freizeitsportverbände könnten diese Garantie nicht bieten, da die internationale Wirklichkeit im Spitzensport hierzu keine Möglichkeiten biete. Diese Tatsache rechtfertige die unterschiedliche Bezuschussung. Da der Basisauftrag der Einzelsportverbände darüber hinaus auch die Ausübung des Freizeitsports umfasse, werde eine Verzerrung in der Bezuschussung vermieden.

A.2.4. Der Behauptung der klagenden Partei, das Dekret bezwecke einen Ausschluß der auf einer philosophischen Ausrichtung organisierten Verbände, könne man nicht beipflichten. Die Regelung bezwecke, eine neue Struktur zu organisieren, mit der Flandern sowohl auf Freizeit- als auch auf Wettbewerbsebene optimal Sport treiben könne und den Athleten die Möglichkeit biete, international aktiv zu sein. Man dürfe auch nicht vergessen, daß der Haushaltsspielraum der öffentlichen Hand begrenzt sei, so daß Entscheidungen getroffen werden müßten.

Die Vereinigungsfreiheit beinhalte nicht, daß der Gesetzgeber die Gewährung von finanzieller Hilfe nicht von der Einhaltung objektiver Bedingungen abhängig machen könne. Spitzensportler, die einen Durchbruch auf internationaler Ebene anstrebten, müßten sich einem Einzelsportverband anschließen; sie können jedoch gleichzeitig Mitglied einer Organisation wie derjenigen der klagenden Partei bleiben.

Schließlich beeinträchtigte das angefochtene Dekret in keiner Weise die Unterrichtsfreiheit. Alle Unterrichtsnetze hätten die Möglichkeit, Spitzensportschulen zu organisieren. Überdies sei auch die Wahlfreiheit der Schüler und der Eltern gewährleistet, da junge Spitzensportler keinesfalls verpflichtet seien, eine Spitzensportschule zu besuchen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Mit dem angefochtenen Dekret werde angestrebt, eine Zersplitterung und Erstarrung der Sportverbände zu bekämpfen und den Einsatz der finanziellen Mittel der Flämischen Gemeinschaft zu rationalisieren. Mit diesem Ziel sei eine ausführliche Bezuschussungsregelung ausgearbeitet worden.

A.3.2. Die Einzelsportverbände nähmen eine besondere Stellung im Bereich des Spitzensports ein, da sie durch die internationalen Komitees anerkannt seien, die die wichtigsten Sportwettkämpfe organisierten, und da sie den besonderen Auftrag der Organisation von örtlichen, nationalen und internationalen Wettkämpfen zu erfüllen hätten. Die Möglichkeit der Organisation von Spitzensport bilde einen wichtigen Aspekt für die Förderung der betreffenden Sporttätigkeit in der gesamten Bevölkerung.

A.3.3. Das Dekret gewährleiste die Bezuschussung sowohl der Einzelsportverbände als auch der Freizeitsportverbände. Die diesbezüglichen Unterschiede seien nach Ansicht der Regierung der Französischen Gemeinschaft gerechtfertigt. So müßten die Einzelsportverbände mehr Garantien bezüglich der verwaltungsmäßigen und sporttechnischen Betreuung bieten, was mit höheren Kosten verbunden sei. Dieser zusätzliche Personalbedarf könne durch den besonderen Auftrag im Bereich des Spitzensports gerechtfertigt werden. Dieser Auftrag rechtfertige auch den in den Artikeln 20 § 1 und 34 § 1 des Dekrets vorgesehenen unterschiedlichen Prozentsatz der Funktionszuschüsse und der Personalzuschüsse sowie den Unterschied bezüglich der in Artikel 53 festgelegten Haushaltsmittel.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bittet den Hof, die Nichtigkeitsklage abzuweisen.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei die Nichtigkeitsklage nicht zulässig, da die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweise.

B.1.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck

beeinträchtigen kann, und daß sich nicht herausstellt, daß dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.1.3. Die VoG Turnsport Vlaanderen bezweckt gemäß ihrer Satzung, « auf uneigennützig Weise im Sinne einer christlichen Lebensphilosophie die körperliche Ertüchtigung, den Sport und insbesondere die Gymnastik und das Leben im Freien zu fördern und zu einer moralischen und körperlichen Ausbildung und Entfaltung ihrer Mitglieder und der angeschlossenen Sportler beizutragen ».

Der Zweck der Vereinigung unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse. Die Nichtigkeitsklage ist diesem Zweck nicht fremd, da sie ein Dekret anfecht, das die Bezuschussung der Sportverbände, der Dachorganisationen und der Freizeitorganisationen regelt.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 27 der Verfassung, den Artikeln 9, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem zwölften Zusatzprotokoll zu dieser Konvention und den Artikeln 18, 22 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei bemängelt, daß das angefochtene Dekret eine unterschiedliche Bezuschussungsregelung für die Einzelsportverbände und die Freizeitsportverbände einführe, während sich beide Kategorien in ihrem Auftrag nicht wesentlich unterscheiden. Die in Artikel 11 des Dekrets angeführten Unterscheidungskriterien, auf deren Grundlage ein Verband als Einzelsportverband gelte oder nicht, seien nach Ansicht der klagenden Partei willkürlich und führten zu einer Diskriminierung aus Gründen der philosophischen Anschauung. Die angefochtene Bezuschussungsregelung beeinträchtige auch die Vereinigungs- und die Unterrichtsfreiheit.

B.2.2. Das Dekret vom 13. Juli 2001 « zur Regelung der Anerkennung und Bezuschussung der flämischen Sportverbände, der Dachorganisation und der Organisation für sportliche Freizeitgestaltung » unterscheidet zwischen einerseits den Sportverbänden, die in Einzelsportverbände und Freizeitsportverbände eingeteilt sind, und andererseits den Organisationen für Freizeitsport. In Verbindung mit dieser Einteilung wird für jede Kategorie ein spezifisches Aufgabenpaket und eine eigene Förderpolitik ausgearbeitet.

B.2.3. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wird ersichtlich, daß der Dekretgeber eine größere Transparenz in der Sportlandschaft anstrebt und die Zersplitterung zwischen den verschiedenen Sportverbänden bekämpfen möchte, indem er sie in zwei große Kategorien mit jeweils einem eigenen Profil einteilt. Gleichzeitig wünscht er einen effizienteren Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel und eine bessere Unterstützung des Wettkampfsportes als Gegenleistung für höhere Qualitätsansprüche und einen umfassenderen Auftrag (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 722/1, SS. 2 und 3, und Nr. 722/4, SS. 4 und 5). Nach Meinung des Dekretgebers seien die im Dekret vom 13. April 1999 zur Anerkennung und Bezuschussung der flämischen Sportverbände enthaltenen Bezuschussungskriterien so beschaffen gewesen, daß die Zuschußmittel nicht ausreichend gerecht zwischen den Freizeit- und den Wettkampfsportverbänden verteilt worden seien.

B.2.4. Nach Auffassung des Dekretgebers müßten sich die Einzelsportverbände in erster Linie dem Wettkampfsport und dem Spitzensport widmen (Artikel 14 und 15). Sie seien Teil einer international anerkannten Struktur und sorgten für die internationalen Beziehungen durch eine olympische Mitgliedschaft oder eine internationale Mitgliedschaft für Weltspiele oder Weltmeisterschaften. Die Freizeitsportverbände böten eine oder mehrere Sportdisziplinen an, und ihr Zweck und ihre Arbeit seien hauptsächlich auf den Freizeitsport ausgerichtet (Artikel 29 und 30).

Im Gegensatz zu den Darlegungen der Klägerin gehe aus dem angefochtenen Dekret hervor, daß beide Kategorien von Sportverbänden einen deutlich unterschiedlichen Auftrag hätten.

B.2.5. Die Einzelsportverbände sind in drei Kategorien eingeteilt. Mit Ausnahme der Sonderregelung für den Behindertensport, um die es in diesem Fall nicht geht, kommt eine Einzelsportvereinigung für eine Bezuschussung in Frage, wenn sie ausschließlich die

Organisation, die Förderung und die Qualitätspflege einer einzigen Sportdisziplin bezweckt. Eine der grundsätzlichen Optionen des Dekrets besteht darin, daß je Sportdisziplin nur ein einziger Verband berücksichtigt wird, um als Einzelsportverband bezuschußt zu werden. In diesem Zusammenhang legt das Dekret als Bezuschussungsbedingung für einen Einzelsportverband der Kategorie A und B fest, daß der Verband als einziger über seine nationale Dachorganisation an den Olympischen Spielen, den Weltmeisterschaften oder Weltspielen teilnehmen kann und dem betreffenden internationalen Sportverband offiziell angeschlossen ist.

B.3.1. Unter Berücksichtigung zwingender Haushaltsbegrenzungen obliegt es dem Dekretgeber, die Bedingungen festzulegen, unter denen er bestimmte Initiativen oder Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln zu bezuschussen gedenkt. Es obliegt nicht dem Hof, die Entscheidung des zuständigen Gesetzgebers zu bemängeln, insofern sie nicht gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.3.2. Die Maßnahme, bei der Politik zur Förderung der Sportvereinigungen die verschiedenen Sportdisziplinen als Grundlage zu nehmen und je Sportdisziplin nur einen einzigen Verband als Einzelsportverband anzuerkennen und zu bezuschussen, beruht auf einem objektiven Kriterium und ist sachdienlich im Lichte des Ziels des Dekretgebers, nämlich der Rationalisierung und effizienten Verwendung von öffentlichen Mitteln.

B.3.3. Die Entscheidung, nur die Sportverbände als Einzelsportverbände zu bezuschussen, die über ihre nationale Dachorganisation eine internationale Mitgliedschaft haben, ist gerechtfertigt im Lichte der Aufgabe, die ihnen im internationalen Sportgeschehen zugewiesen wird und die sie nur erfüllen können, wenn sie international anerkannt sind. Die Bezuschussungsbehörde kann nämlich erwarten, daß die finanziell unterstützten Tätigkeiten auch tatsächlich ausgeübt werden und die Bezuschussungsbedingungen erfüllen.

B.4.1. Nach Auffassung der klagenden Partei führe das Dekret zu einer Diskriminierung auf der Grundlage der philosophischen Ausrichtung, da die für die Teilnahme am internationalen Sportgeschehen zuständigen Einrichtungen nur pluralistische Vereinigungen berücksichtigten, so daß ein Sportverband, der auf der Grundlage einer philosophischen Ausrichtung organisiert sei, gemäß dem Dekret nicht für eine Bezuschussung als Einzelsportverband berücksichtigt werden könne.

Der Hof ist nicht befugt, sich über die von den privatrechtlichen Sporteinrichtungen festgelegten Regeln zu äußern. Insofern der Dekretgeber diese Entscheidungen jedoch in die Bezuschussungskriterien für die Sportverbände einbezieht, kann der Hof sie prüfen.

B.4.2. Die durch die Verfassung und die internationalen Verträge gewährleistete Freiheit der Religion und der philosophischen Ausrichtung kann nicht soweit aufgefaßt werden, daß sie die öffentliche Hand dazu verpflichten würde, Sporttätigkeiten finanziell zu unterstützen, die aus einer bestimmten religiösen oder philosophischen Ausrichtung ausgeübt würden.

B.4.3. Bei der Beurteilung des angefochtenen Dekrets müssen die besonderen Merkmale des Sportrechtes berücksichtigt werden, das nicht nur durch die interne Gesetzgebung gebildet wird, sondern traditionell in eine internationale, überwiegend privatrechtliche Struktur eingebettet ist, wo Regeln gelten, die einheitlich auf das gesamte internationale Sportgeschehen anwendbar sind.

B.4.4. Es ist ein fester Bestandteil der Regeln über die Arbeitsweise der internationalen Sporteinrichtungen und der internationalen Sportverbände, daß je Land nur ein einziges Mitglied angenommen wird.

Die Bedingung, daß der betreffenden Verband pluralistisch ist und nicht auf der Grundlage einer philosophischen Ausrichtung organisiert sein darf, ist zu erklären durch das Streben nach einem Kompromiß zwischen einerseits dem Umstand, daß je Land nur ein einziger Verband zugelassen werden kann, und andererseits dem Bestreben, daß jeder ungeachtet seiner philosophischen Ausrichtung den gleichen Zugang zum Sport haben soll.

B.4.5. Der Umstand, daß der Dekretgeber diese Entscheidung in die interne Bezuschussungsregelung aufnimmt, stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar.

Die Bezuschussung eines auf Wettkämpfe und den Spitzensport ausgerichteten Einzelsportverbandes durch die öffentliche Hand ist nur dann sinnvoll, wenn er seinen Auftrag, für den seine internationale Mitgliedschaft erforderlich ist, auch erfüllen kann.

Es ist nicht festzustellen, daß die auf einer philosophischen Ausrichtung beruhenden Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Bezuschussungspolitik wegen ihrer Auffassungen benachteiligt werden. Die klagende Partei wird nicht anders behandelt als andere Sportverbände mit einer philosophischen Ausrichtung. Sie wird auch nicht von der Beteiligung an einem Einzelsportverband ausgeschlossen. Sowohl aus dem Text des Dekrets als auch aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret ist ersichtlich, daß der Dekretgeber eine Zusammenarbeit zwischen den Einzelsportvereinigungen und den Freizeitsportvereinigungen anstrebt und Anreize vorgesehen hat, um dies zu verwirklichen (Artikel 25) (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 722/1, S. 5).

Die Sportverbände, die nicht als Einzelsportverband anerkannt und bezuschußt werden, werden nicht von jeder öffentlichen Unterstützung ausgeschlossen. Das angefochtene Dekret gewährleistet die Bezuschussung der Freizeitsportverbände wie in der Vergangenheit (Artikel 58) und entsprechend dem ihnen anvertrauten Auftrag.

B.4.6. Unter diesen Umständen sind die vom Dekretgeber festgelegten Bezuschussungsbedingungen in bezug auf die Einzelsportvereinigungen, die auf Erwägungen finanzieller Art und der Sachdienlichkeit beruhen, vernünftig gerechtfertigt.

B.5.1. Die klagende Partei führt auch einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit der Vereinigungsfreiheit, insofern nur die Einzelsportverbände für Spitzensporttätigkeiten bezuschußt werden könnten und insofern Athleten, die an einem internationalen Sportwettkampf teilnehmen möchten, verpflichtet seien, sich einem Club anzuschließen, der einem Einzelsportverband angehöre. Nach Darlegung der klagenden Partei verletze das Dekret auch die Unterrichtsfreiheit, insofern es eine Verbindung zwischen den Tätigkeiten der Einzelsportverbände und der Arbeit der Spitzensportschulen herstelle.

B.5.2. Das angefochtene Dekret regelt die Anerkennung und die Bezuschussung der Sportverbände und verpflichtet nicht die einzelnen Spitzensportler, Mitglied dieser Vereinigungen zu sein.

B.5.3. Artikel 27 der Verfassung erkennt das Recht an, sich zu vereinigen, und verbietet es, dieses Recht vorbeugenden Maßnahmen zu unterwerfen. Diese Bestimmung hindert den Dekretgeber nicht daran, die Unterstützung der öffentlichen Hand für privatrechtliche Vereinigungen von bestimmten Funktions- und Zulassungsmodalitäten abhängig zu machen.

B.5.4. Im Licht seiner Zielsetzungen der Aufgabenverteilung und der effizienten Verwaltung der öffentlichen Gelder konnte der Dekretgeber die Bezuschussung des Spitzensports den Einzelsportverbänden vorbehalten, die nach seinem Ermessen imstande sein müßten, eine Ausbildung auf hohem Niveau zu gewährleisten. Diese Entscheidung entspreche ihrem Profil und weise einen Zusammenhang zu ihrer Aufgabe im internationalen Sportgeschehen auf.

B.5.5. Die Bezuschussung der Spitzensporttätigkeiten gehört nicht zu den Basiszuschüssen der Einzelsportverbände; sie wird nur zusätzlich gewährt, wenn zusätzliche Bedingungen erfüllt sind (Artikel 15, 18 und 26).

Als Gegenleistung für höhere finanzielle Mittel müssen die Einzelsportverbände Garantien für eine Spitzensportpolitik von hoher Qualität bieten. Gemäß Artikel 18 des Dekrets muß der fakultative Auftrag in Sachen Spitzensport getrennt in einem Konzept behandelt werden. Die Erfüllung des Auftrags ist Gegenstand einer Vereinbarung mit der zuständigen Dienststelle der Flämischen Gemeinschaft. Gemäß Artikel 26 wird der Zuschuß auf der Grundlage der eingereichten und gutgeheißenen Projekte, des betreffenden Haushaltes und der Bewertung auf der Grundlage der Wirkung gewährt.

Wenn ein Einzelsportverband die vorgesehenen Bedingungen in bezug auf die Spitzensportpolitik erfüllt, ist es vernünftig gerechtfertigt, daß er hierzu zusätzliche finanzielle Mittel erhalten kann. Diese Maßnahme beeinträchtigt nicht die Vereinigungsfreiheit der Freizeitsportverbände, denen eine Bezuschussung gemäß den zu ihrem Profil passenden Aufgaben gewährt wird.

B.5.6. Was die Verbindung zwischen den Einzelsportverbänden und den Spitzensportschulen betrifft, beschränkt sich das Dekret darauf, in Artikel 26 § 2 festzulegen, daß die Flämische Regierung bei der Zuerkennung zusätzlicher Zuschüsse für den Auftrag in Sachen Spitzensport unter anderem eine Beteiligung an einer Spitzensportschule vorschreibt. Das Dekret

regelt in keinerlei Hinsicht die Organisation des Unterrichtes in den Spitzensportschulen oder den Zugang der Jugendlichen zu diesem Unterricht. Die Unterrichtsfreiheit ist in diesem Fall nicht betroffen.

B.6.1. In bezug auf die Verweisung auf Bestimmungen des internationalen Rechts stellt der Hof fest, daß die klagende Partei daraus kein einziges Argument ableitet, das sich von denjenigen unterscheidet, die sie aus den von ihr angeführten Verfassungsbestimmungen ableitet. Der Hof stellt fest, daß Belgien dem von der klagenden Partei geltend gemachten zwölften Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht beigetreten ist.

B.6.2. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts